

ZA-Nr.: 8232

Carola Bielfeldt

Rüstungsausgaben und Staatsinterventionismus

Das Beispiel der Bundesrepublik Deutschland 1950 - 1971

Carola Bielfeldt, geb. 1946, Dipl.-Volkwirt, studierte Volkswirtschaft und Politikwissenschaft in Berlin und Frankfurt. Seit 1971 wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK) in Frankfurt. Veröffentlichungen in Zeitschriften und Sammelbänden.

CAMPUS VERLAG, FRANKFURT a. M. / New York

1977

Anmerkung 1: Zur Definition der Verteidigungsausgaben: S. 41-46

Bei der Bestimmung der Höhe der Verteidigungsausgaben ergeben sich konzeptionelle Schwierigkeiten. In der Literatur finden sich erheblich voneinander abweichende Zahlenreihen mit unterschiedlichen Bezeichnungen (z.B. direkte, indirekte Militärausgaben, Rüstungsausgaben, Verteidigungsausgaben, s. Tabelle II-1). Obwohl meist zugegeben wird, daß die militärische Relevanz bestimmter staatlicher Ausgaben fraglich ist, liegen selten eine ausreichende Definition bzw. Abgrenzungskriterien vor.¹

Die Unklarheit darüber, welche Ausgabenpositionen bei den einzelnen Tabellen als militärische angesehen und einbezogen wurden, und damit verbunden die fehlende Möglichkeit, die Daten weiter aufzuschlüsseln, machten es notwendig, nicht willkürlich die eine oder andere Datenreihe auszuwählen, sondern soweit wie möglich auf primäres Material zurückzugreifen.

Die hier vorliegenden Daten wurden, soweit nicht andere Quellen angegeben sind, den Bundeshaushaltsrechnungen 1950-1971 (Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben, Vermögen und Schulden des Bundes im Rechnungsjahr, d.h. über die Durchführung des Haushaltsplans) entnommen. Die Zusammenstellung der Verteidigungsausgaben nach haushaltssystematischen Gesichtspunkten hat gegenüber der Darstellung des Verteidigungssektors in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und Finanzstatistik einige Vorteile (zur Abgrenzung der Darstellungsarten und gleichzeitig um sichtbar zu machen, wie schwierig Vergleiche verschiedener Datenreihen sind, s. Anlage 1):

- 1) Auf Grund der sehr detaillierten Aufschlüsselung der Ausgaben erlaubt die Haushaltssystematik unterschiedliche Datenreihen für spezifische Fragestellungen zusammenzustellen, wobei in jedem Falle die Miteinbeziehung oder Auslassung bestimmter Ausgabenpositionen eindeutig nachvollziehbar ist.
- 2) Der Bundeshaushalt spiegelt in Umfang und Struktur politische Interessen und Prozesse wieder. Erhöhung oder Kürzung bestimmter Ausgabenpositionen sowie Ausgabenverschiebungen können unter diesen Gesichtspunkten analysiert werden.
- 3) In offiziellen Publikationen (z.B. den Weißbüchern des Verteidigungsministeriums) werden die Verteidigungsausgaben vielfach in haushaltssystematischen Größen dargestellt.
- 4) Die Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Finanzstatistik werden häufig umfassend revidiert, wobei oftmals die revidierten Werte rückwirkend nicht vorliegen. Ohne genaue Kenntnis der Systematik und Methodik sind die Datenreihen für unterschiedliche Zeitabschnitte nicht miteinander zu verbinden und daher nicht verwendbar.

Auskunft des Statistischen Bundesamtes

(Geschäftszeichen: II A - 24/4 - 392) vom 31. Mai 1972

"Betrifft: Unterschiedliche Darstellung der Verteidigungs-
ausgaben im Statistischen Jahrbuch 1971

... möchten wir Ihnen nochmals die unterschiedlichen Abgrenzungskriterien für die Verteidigungsausgaben in den Jahrbuchtabellen, dem Verteidigungs-Weißbuch und der Bundeshaushaltsrechnung geben.

Die auf Seite 513 als Verteidigungsaufwand nachgewiesenen Zahlen stellen nur den Staatsverbrauch für Verteidigungszwecke dar, geben also nicht die gesamten Verteidigungsausgaben wieder. Der Staatsverbrauch für Verteidigungszwecke ergibt sich aus der Summe der Entgelte (wie Löhne, Gehälter einschl. des Wehresoldes, unterstellte Beiträge zu fiktiven Pensionskassen für Beamte) und der Vorleistungen, abzüglich gewisser Einnahmen (wie z.B. Einnahmen für die Abgabe von Verpflegung). Zu den Vorleistungen zählen Käufe von Gütern für laufende Zwecke, in die nach internationaler Vereinbarung dauerhafte militärische Güter einbezogen sind, soweit es sich bei den Vorleistungen um Güter aus dem Ausland handelt, sind zudem nicht die in dem jeweiligen Rechnungsjahr geleisteten Vorauszahlungen sondern die effektiv eingeführten Güter berücksichtigt. Zu den Zahlungen, die nicht in den auf Seite 513 nachgewiesenen Beträgen enthalten sind, zählen z.B. Übertragungen (wie Unterhaltssicherungs- und Versorgungsleistungen, Nato-Beitrag), ferner Grundstückskäufe, Darlehensgewährungen u.a.m.

Die Tabelle auf Seite 398 des Jahrbuchs umfaßt nach den uns vorliegenden finanzstatistischen Unterlagen (Erhebungsbogen) alle dem Aufgabenbereich Verteidigung zuzurechnenden Ausgaben einschließlich der Aufwendungen für die Versorgung der Soldaten der Bundeswehr. Die beiden hier genannten Beträge sind einmal die unmittelbaren Ausgaben, zum anderen die Nettoausgaben. Eine Definition dieser Begriffe können Sie den Vorbemerkungen zu Abschnitt XX. des Jahrbuches (Seite 293) entnehmen.

Gegenüber der Bundeshaushaltsrechnung sind hier nicht nur die Ausgaben des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) enthalten, sondern auch Ausgaben für Verteidigung, die in anderen Einzelplänen der Haushaltsrechnung enthalten sind (z.B. Einzelplan 33: Versorgung der Soldaten der Bundeswehr).

Die im Weißbuch (Bundestagsdrucksache VI/2920, S. 154 ff.) genannten Zahlen sind - wie der dort angebrachten Fußnote zu entnehmen ist - auf die Veranschlagungsmethode 1971/72 umgerechnet. Weiterhin ist uns die Abgrenzung der dort erfaßten Ausgabenbereiche nicht bekannt. Aus dieser unterschiedlichen methodischen Darstellung ergeben sich u.E. sowohl die Abweichungen zum Abschluß des Einzelplans 14 (Bundeshaushaltsrechnung 1968) als auch zu den Daten der finanzstatistischen Veröffentlichungen."

Anmerkung 2: S. 47-59

Gemäß der Einteilung des Bundeshaushalts in Einzelpläne (Epl.), Kapitel und Titel, andererseits auch wegen der offiziellen Verwendung des Begriffes "Verteidigungsausgaben", erwies es sich als sinnvoll, die Verteidigungsausgaben auf 4 (bzw. 5) verschiedene Arten, je nach der Miteinbeziehung bestimmter Haushaltspositionen, zu ermitteln (s. die Tabellen II-2 und II-3):

- a) Epl. 14 (Verteidigung), ab 1955
- b) Epl. 14 + Epl. 35 (Stationierungskosten)
- c) Epl. 14 + Epl. 35 + zusätzlich bestimmte Kapitel und Titel anderer Epl. = "Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien" (s.u.)
- d) "Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien" + Epl. 60, Kap. 05 (Berlin-Hilfe)
- e) Verteidigungsausgaben im weiteren Sinne (s. Tabelle II-3)

"Als Verteidigungsausgaben im Sinne der NATO-Kriterien werden diejenigen Ausgaben angesehen, die in den folgenden Einzelplänen oder in bestimmten Kapiteln der Einzelpläne veranschlagt sind:

| | | |
|---------------|---|-------------|
| Einzelplan 14 | (Verteidigung) | zu 100 % |
| Einzelplan 35 | (Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte) | zu 100 % |
| Einzelplan 33 | (Versorgung) | |
| | Kap. 08 | zu 100 % |
| | Kap. 07 | zu 10 % |
| | Kap. 03 | zu ca. 10 % |
| | Auf den sich hieraus ergebenden Betrag werden 5 % Verwaltungskosten anerkannt. | |
| Einzelplan 06 | (Inneres) Kap. 25 - Bundesgrenzschutz | zu 100 % |
| Einzelplan 05 | (Auswärtiges Amt) Kap. 02 Tit. 686 13 (Beitrag des Bundes zum zivilen Teil des NATO-Haushaltes) | zu 100 % |
| | Kap. 02 Tit. 686 23 (Ausrüstungshilfe) | zu 100 % |
| Einzelplan 02 | (Deutscher Bundestag) Kap. 03 (Wehrbeauftragter) | zu 100 % |

Die NATO-Kriterien über die Anrechnung der Verteidigungsausgaben haben sich praktisch seit dem Beitritt der BRD zur NATO nicht geändert. Aus Gründen der Klarstellung hat es lediglich geringfügige Korrekturen gegeben, auf die einzugehen sich erübrigt.

Für die Zuordnung zu den Verteidigungsausgaben im Sinne der NATO-Kriterien kommt es darauf an, daß die Ausgaben militärischen Zwecken dienen. Deshalb werden die Verteidigungsausgaben, die aus besonderen, sich aus dem jeweiligen Einzelfall ergebenden Gründen im Epl. 60 veranschlagt sind (Personalverstärkungsmittel für den Verteidigungshaushalt, Aufwendungen im Rahmen des deutsch-britischen oder deutsch-amerikanischen Devisenausgleichsabkommens, Aufwendungen im Rahmen des Europäischen Verteidigungs-Verstärkungsprogramms), ebenfalls einbezogen."1a

Solche Ausgaben militärischer Art sind verbucht im Epl. 60, Kap. 04 (Sonderleistungen des Bundes), jedoch nicht in der Tabelle enthalten, da die Ermittlung der militärisch relevanten Ausgaben innerhalb dieses Kapitels sehr schwierig, und deren Zurechnung auf das jeweilige Rechnungsjahr nahezu unmöglich ist. Bis 1970 handelt es sich dabei im wesentlichen um rein monetäre Transaktionen im Rahmen des Devisenausgleichs. Beschaffungen aufgrund von Devisenausgleichsvereinbarungen sind, soweit ersichtlich, im Epl. 14 verbucht worden.

Laut Weißbuch 1970² und Weißbuch 1971/72³ sind erst ab 1971 Beträge aus dem Epl. 60 in den "Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien" enthalten; unklar ist dann jedoch, was sich z.B. hinter dem Titel 866 01 029 des Epl. A60, Kap. 04 (1969)

mit der Bezeichnung: "Für besondere Zwecke im Zusammenhang mit der Stärkung der Verteidigungskraft und dem Ausgleich von Kosten der Stationierung von Streitkräften" in Höhe von 497 Mill. DM verbirgt.

Für das Jahr 1971 (Soll) ist im Weißbuch 1971/72⁴ angegeben, daß 860 Mill. DM aus dem Epl. 60 in den "Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien" enthalten sind.

Auch bei der Ermittlung der Verteidigungsausgaben mit Hilfe der haushaltssystematischen Darstellung ergeben sich Schwierigkeiten. Bei einzelnen Ausgabenpositionen außerhalb des Verteidigungshaushaltes wird durch die Bezeichnung des Titels nicht klar, ob es sich um verteidigungsrelevante Ausgaben handelt. Darüber hinaus sind verschiedene Ausgabenpositionen von 1950 bis 1971 bei unterschiedlichen Kapiteln und Titeln, teilweise auch unter unterschiedlichen Titelbezeichnungen verbucht worden (s. die Erläuterungen zu Tabelle II-2).

1.2 Die Verwendung der Daten unterschiedlicher Definition

Die Möglichkeiten, unter dem Begriff "Verteidigungsausgaben" die unterschiedlichsten Ausgabenpositionen, Etats und Etatteile zu subsumieren, werden auch in offiziellen Darstellungen vielfach ausgenutzt und dem Ziel der jeweiligen Argumentation angepaßt⁵. So wird z.B. im Weißbuch 1973/74 betont: "Die Ausgaben des Bundes für soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung und Vermögensbildung sind seit Jahren insgesamt höher als die Ausgaben für Verteidigung..."⁶.

Bei dieser Gegenüberstellung wird suggeriert, daß angesichts alternativer Ausgabenverwendungsmöglichkeiten für "Verteidigung" und "Soziales" (andere konkurrierende Staatsausgaben wie "soziale Leistungen, Bildung, Wissenschaft und Umweltschutz"⁷) die Priorität dem Ausgabenvolumen nach eindeutig bei den Sozialausgaben liegt. Diese Argumentation ist angesichts der Tatsache, daß der Verteidigungsetat (Soll) bis 1974 der größte Einzeletat war, schwer nachzuvollziehen, und wird nur dadurch formal richtig, daß in diesem Zusammenhang unter den "Ausgaben für Verteidigung" lediglich der Verteidigungsetat verstanden wird, wohingegen die Vergleichsgröße Soziales die unterschiedlichsten Positionen mehrerer Einzel-etats zusammenfaßt.

In einer ähnlich konstruierten Gegenüberstellung - wieder wird unter Verteidigungsausgaben nur der Einzelplan 14 verstanden - werden sogar Länder- und Gemeindeausgaben herangezogen, um durch einen Vergleich der Ausgabenhöhe die soziale Priorität der Staatsausgaben zu dokumentieren; "die von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden für Unterricht und Wissenschaft aufgewendeten Beträge sind erheblich höher als die Verteidigungsausgaben"⁸. Der Argumentationszusammenhang wird noch deutlicher, wenn man die Einteilung des Kapitels "Verteidigungsausgaben" (Unterstreichung d.V.) im Weißbuch

betrachtet: Im nationalen Kontext wird unter dieser Definition der Verteidigungsetat verstanden, im internationalen Vergleich der Verteidigungsausgaben (nach NATO-Kriterien)"... gehören zu den Verteidigungsaufwendungen außer den Ausgaben des Verteidigungshaushaltes auch noch Ausgaben, die in anderen Haushalten veranschlagt sind: ... Die Bundesregierung rechnet in Übereinstimmung mit einem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 15.5.1963 auch die Berlin-Hilfe zu den Verteidigungsausgaben, da sie der Verteidigung im Sinne der äußeren Sicherheit dient"⁹.

Durch eine geschickte Definition wird einerseits auf niedrige Verteidigungsausgaben hingewiesen, wenn im eigenen Land Kritik an der Höhe der Verteidigungsausgaben antizipiert wird, auf hohe Verteidigungsausgaben, wenn innerhalb der NATO ein höherer Verteidigungsbeitrag gefordert wird.

Anmerkung 3: Die Definition der „Verteidigungsleistungen“ innerhalb der NATO: S. 59-61

1.3 NATO-Kriterien - Verteidigungsausgaben im internationalen Vergleich

1.3.1 Die Definition der "Verteidigungsleistungen" innerhalb der NATO

"Nach der offiziellen Definition der NATO (NATO-Kriterien) sind Verteidigungsausgaben 'expenditures made... by national government... specifically to meet the needs of the armed forces.' (Definition des NATO-General-Konsulats, d.V.). Unter NATO-Kriterien versteht man somit die Begriffsbestimmung der NATO für Verteidigungsausgaben. Aus Gründen der Geheimhaltung wird die angeführte Definition von der NATO nicht genauer abgegrenzt."¹⁰ (Für die BRD ist die Liste der anrechenbaren Posten annähernd bekannt, s.o.)

Die NATO-Kriterien bestimmen also, welche finanziellen Aufwendungen die einzelnen Bündnisstaaten in den jährlichen NATO-Fragebogen einsetzen dürfen; die so abgegrenzten finanziellen Aufwendungen (Ist-Ausgaben je Kalenderjahr) wiederum werden innerhalb der NATO zum Vergleich der nationalen Ver-

teidigungsleistungen herangezogen und dienen als Indikator für die Bereitwilligkeit eines Landes, zur Verteidigung im Bündnis beizutragen.

Das Verfahren ist die NATO-Jahreserhebung; Ablauf: Zivile und militärische NATO-Stellen formulieren Allgemeine Annahmen über die militärische, politische und wirtschaftliche Lage der Allianz auf Grund der nationalen Verteidigungsplannungen der Mitglieder (NATO-Fragebogen). Durch Vermittlungsverhandlungen im Atlantikrat wird anschließend versucht, die staatlichen Zusagen und die Allgemeinen Annahmen in Einklang zu bringen mit den von den militärischen Oberbefehlshabern formulierten Empfehlungen für das militärische Programm. Abschließend werden Ziele für verschiedene Zeiträume fixiert.

Eine solche Definition jedoch (s.o., oder auch: Ausgaben zur Stärkung der "Widerstandskraft gegen bewaffnete Angriffe"¹¹) ist in unterschiedlicher Weise interpretierbar. Bei verschiedenen Ausgabepositionen wird deutlich, daß die Anstrengungen (in der Regel kleinerer Mitgliedsländer), gegenüber der NATO möglichst hohe Verteidigungsausgaben nachzuweisen, zu den obskuren Definitionen von "Verteidigung" führt.

"Unter Verteidigungsausgaben kann sich jeder etwas vorstellen, und der Begriff läßt sich auch ziemlich klar definieren. Ganz klar ist der Begriff jedoch nicht, denn volle Einigung wird nie darüber erzielt werden können, was unter die Rubrik Verteidigung gehört und was nicht. In den Niederlanden z.B. werden die Titel für die Hochsee- und Flußlotsen im Wehretat aufgeführt, in anderen Ländern fallen z.B. die Mittel für die Polizei darunter.

Einige Staaten rechnen auch einen Großteil der Ausgaben für die wissenschaftliche Forschung hierunter, auch wenn sie nur geringe direkte Auswirkungen auf die Verteidigung haben mögen. Ein Land hat des öfteren den Standpunkt vertreten, es benötige keine großen Streitkräfte für die Verteidigung im Innern, da dank seines hervorragenden sozialen Versicherungssystems keine Gefahr einer kommunikativen Bedrohung im Innern bestehe. Die Sozialausgaben so wird von seiten dieses Landes argumentiert, könnten daher im Verteidigungshaushalt aufgeführt werden.

Gelegentlich haben die Niederlande - wenn auch nicht ganz ernst gemeint - argumentiert, daß Land erst einmal vorhanden sein müsse, wenn man es verteidigen wolle. Wenn also unter beträchtlichen Opfern durch Trockenlegung und Bau von Deichen Neuland gewonnen werde, dann seien die entsprechenden Ausgaben eigentlich zu den Verteidigungslasten zu rechnen."¹²

Andererseits bestimmt die tatsächliche militärische und politische Macht und die davon abhängige bargaining-Position der einzelnen Mitglieder bei den Verhandlungen im Rahmen der NATO vielfach über die Anrechenbarkeit bestimmter Ausgabenpositionen. Zweifelhaft ist z.B., ob die militärische Auslandshilfe der USA, etwa für Südost-Asien, bzw. die anrechenbaren Teile der US-Atom- und Weltraumforschung (über den genauen Umfang der Anrechnung besteht Unklarheit; die USA bestehen generell auf Anrechnung), die NATO stärken. Auch die Anrechenbarkeit der Kosten für Kolonialstreitkräfte fördern kaum die gemeinsame "Widerstandskraft gegen bewaffnete Angriffe", - das Argument, es handle sich um unvermeidbare Sonderlasten der betreffenden Länder, die im politischen Interesse der NATO getragen werden müßten¹³, bekommt dabei einen höchst merkwürdigen Beigeschmack, interpretiert man z.B. die Kosten des französischen Indochina-Kriegs als "Beitrag zum Bündnis".

Anmerkung 4: „Verteidigungsausgaben“ im weiteren Sinne: S. 66-67

1.5 „Verteidigungsausgaben“ im weiteren Sinne

Anmerkung

Die Entscheidung darüber, welche Ausgabenpositionen über die "Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien" hinaus allgemein zu den Ausgaben für militärische Zwecke gerechnet werden müssen, ist sehr schwierig und zugegebenermaßen recht willkürlich.

Nicht enthalten sind z.B.²⁰:

- Soziale Kriegsfolgeleistungen
- Kriegsopferversorgung
- Bundesnachrichtendienst
- Verfassungsschutz
- Bundeskriminalamt
- Beschaffung für die Bereitschaftspolizeien
- militärische Kern- und Weltraumforschung
- Teile des Devisenausgleichs (s.o.)
- Versorgung für frühere Wehrbeauftragte
- Beitrag zur NATO-Leistung für Malta
- Beitrag zur UN-Friedenstruppe auf Zypern

Ebenso sind nicht enthalten:

Ausgaben für Versorgung der Soldaten der Bundeswehr
Öffentlichkeitsarbeit in Verteidigungsfragen,
die von einigen Autoren ²¹ zu den Verteidigungsausgaben im engeren Sinne addiert werden. Diese Ausgaben aus anderen Einzelplänen als dem Epl. 14 (Verteidigung) werden jedoch, wie darüberhinaus noch weitere nicht näher spezifizierte Ausgaben anderer Epl.²², aus dem Verteidigungsetat erstattet und sind somit in den direkten Verteidigungsausgaben enthalten.

Quellen zu Tabelle II-1:

- Spalte I : für 1950 bis 1959: Statistisches Bundesamt (StBA).
Fachserie N, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Reihe 3, Revidierte Reihen ab 1950, S. 80-81
- für 1960 bis 1966: StBA, Fachserie N, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Reihe 1, Konten und Standardtabellen 1969, S. 149
- für 1967 bis 1972: Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, 1973, S. 530
- Spalte II : Statistisches Jahrbuch..., 1971, S. 394
- Spalte III : J. Beutenmüller, Die Entwicklung der Militärausgaben in Deutschland von der Reichsgründung bis zur Gegenwart und ihr Einfluß auf das Wirtschaftswachstum, Dissertation Freiburg/Schweiz, 1971, S. 92
- Spalte IV : R. Andexel, Staatsfinanzen, Rüstung, Krieg, Berlin 1968, S. 148
- Spalte V : H.G. Jaeger, Wirtschaftliche Auswirkungen der Verteidigungsausgaben, Dissertation Darmstadt, 1967, S. 41
- Spalte VI : World Armaments and Disarmament, SIPRI Yearbook 1972, Uppsala 1972, S. 84-85
- Spalte VII : BMVtg., Weißbuch 1970, S. 203; Weißbuch 1971/72, S. 167
- Spalte VIII : Wehrstrukturkommission, Die Wehrstruktur der Bundesrepublik Deutschland, 1972/73, S. 164
- Spalte IX : H. Regling, Militärausgaben und wirtschaftliche Entwicklung, Hamburg 1970, S. 227
- Spalte X : Weißbuch 1970, S. 179, 197
- Spalte XI : Weißbuch 1970, S. 202
- Spalte XII : Weißbuch 1971/72, S. 166, mit dem Hinweis: "methodisch umgerechnet"
- Spalte XIII : Weißbuch 1970, S. 147; H. Haftendorn, Militärhilfe und Rüstungsexporte der BRD, Düsseldorf 1971, S. 135

Erläuterungen zu Tabelle II-2

Quelle: Bundeshaushaltspläne 1950 ff (BHP)
Bundeshaushaltsrechnungen 1950 ff (BHR)

Spalte I: Effektive Ausgaben des Bundes lt. Abschluß der Gesamtrechnung (ohne Haushaltsreste); Zahlen entnommen aus der Zusammenstellung der Gesamtrechnung

Spalte II: "Verteidigung"
Einzelplan (Epl.) 14

Anm. 1): Der Epl. 14 wurde erst während des Rechnungsjahres 1955 geschaffen. Für die Jahre 1952 bis 1954 waren im Epl. 04 (Bundeskanzler und Bundeskanzleramt) Mittel für den "Beauftragten des Bundeskanzlers für die mit der Vermehrung der alliierten Truppen zusammenhängenden Fragen" in der in Spalte II angegebenen Höhe veranschlagt. (1952 im Epl. 04, Kap. 03, 1953 und 1954 im Epl. 04, Kap. 04 und 05).

Durch das Zweite und Vierte Nachtragshaushaltsgesetz 1955 wird aus der beim Bundeskanzleramt bestehenden Dienststelle "Der Beauftragte des Bundeskanzlers für..." (Dienststelle Blank) das Bundesministerium der Verteidigung gebildet. Von dem im Epl. 35 (Verteidigungslasten), Kap. 01, Tit. 300 bewilligten Globalbetrag wurde entsprechend dem Vermerk zur Zweckbestimmung Mittel im neuen Epl. 14 einzeln veranschlagt, und die im Epl. 04, Kap. 04/05 bewilligten Planstellen und Mittel wurden auf den Epl. 14 überführt (s. BHR 1955, S. VIII-IX, XIX, 1265).

Spalte III: "Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte"

In den folgenden Einzelplänen veranschlagt:
1950: Epl. 24 und 25
1951: Epl. 24, 25 und 27
1952: Epl. 24 und 25
ab 1953: Epl. 35

Bezeichnung der Einzelpläne siehe Anhang I.

52

Spalte IV: Summe Spalte II und III

Anm. 2): 1953 und 1954 hatte sich durch die Nichtabrufung von fälligen Besatzungskosten und wegen des langsamen Anlaufs der Aufrüstung ein Überhang an Besatzungskosten und Auftragsausgaben gebildet. Dieser Überhang betrug am Ende des Rechnungsjahres 1953: 1.863 Mill. DM des Rechnungsjahres 1954: weitere 2.157 Mill. DM. Diese Beträge wurden einem Sonderkonto bei der Bank Deutscher Länder zugeführt und als außerplanmäßige Ausgabe gebucht bei:

1953 im Epl. 60 (Allgemeine Finanzverwaltung),
Kap. 02, Tit. apl. 399
1954 im Epl. 60, Kap. 02, Tit. apl. 520

Diese Ausgaben der Jahre 1953 und 1954 sind in den Beträgen der Spalte IV nicht enthalten. Die noch fälligen Besatzungs- und Stationierungskosten wurden in den Jahren 1955 und 1956 durch Minderausgaben im ordentlichen Haushalt gedeckt; die Beträge des Sonderkontos wurden in den folgenden Jahren in Teilbeträgen zum Ausgleich des Haushalts in Anspruch genommen (1957: 1.020 Mill., 1958: 1.810 Mill., 1959: 1.190 Mill. DM) (vgl. 1953: BHR S. V, VI; 1954: BHR S. XI, XII; 1955: Anm. zu Epl. A 60, Kap. 02, Tit. 85; 1956: Anm. zu Epl. A 60, Kap. 02, Tit. 85; 1957-1959: Anm. zu Epl. 60, Kap. 02, Tit. 98)

Spalte V: "Bundesgrenzschutz"

(1951: Gesetz über den Bundesgrenzschutz)

Epl. 06 (Bundesmin. des Innern), Kap. 25;
in den Jahren 1951 und 1952 zusätzlich Kap. E 35;
von 1951 bis 1954 zusätzlich Kap. 27 und E 37
(Seegrenzschutz). 1955 wurden die Kap. 25 und 27
zu Kap. 25 (Bundesgrenzschutz) zusammengefaßt.

Anm. 3): Epl. 06, Kap. 26 (in den Jahren 1951
und 1952 zusätzlich Kap. E 36), von 1951 bis
1956: "Beschaffungs- (und Vormerk-) Stelle für
den Bundesgrenzschutz",
wurde nicht in die Berechnung mit einbezogen
(Größenordnung jeweils für Kap. 26 bzw. Kap.
26 + E 36 : ca. 1 Mill. DM), da zu den Aufgaben
der Beschaffungsstelle für den Bundesgrenzschutz
nicht nur die zentrale Beschaffung für den Bun-

53

desgrenzschutz, sondern auch für die Bereit-
schaftspolizeien der Länder, den zivilen Be-
völkerungsschutz, das Technische Hilfswerk,
das Deutsche Rote Kreuz und andere Bedarfsträ-
ger gehörte. Die "Vormerkstelle für den Bundes-
grenzschutz" ist vom Rechnungsjahr 1956 an auf
das Kap. 25 übernommen worden (vgl. BHP 1956,
S. 1071).

Spalte VI: "Beitrag des Bundes zum zivilen Teil des Haushal-
tes der Nordatlantikpakt-Organisation (NATO)"

Epl. 05 (Auswärtiges Amt), Kap. 02, Tit. 673,
ab 1969: Kap. 02, Tit. 686 13

Anm. 4): Für die ersten Anforderungen auf Bei-
tragsleistung zum NATO-Haushalt 1955 und als
Vorschußzahlung auf den Deutschen Anteil im
NATO-Haushalt 1956 wurden bereits 1955 die er-
sten Zahlungen aus dem Epl. 60, Kap. 02, Tit. 304
geleistet (1955: 13 Mill. DM, 1956: 20 Mill. DM).
Diese Ausgaben wurden jedoch in voller Höhe aus
dem Epl. 14 erstattet und sind somit in Spalte II
enthalten (vgl. für 1955 und 1956 die Titel:
Epl. 60, Kap. 02, Tit. 222 und Epl. 14, Kap. 02,
Tit. 222).

Spalte VII: "NATO-Verteidigungshilfe und Ausrüstungshilfe"

Epl. 05 (Auswärtiges Amt), Kap. 02, Tit. 964,
ab 1969: Kap. 02, Tit. 686 23

Anm. 5): Vor 1966 ist die Ausrüstungs- und Aus-
bildungshilfe der BRD in verschiedenen Titeln
des Epl. 14, Kap. 02 untergebracht (s.f.d. Jahre
ab 1955 die Titel: 303, 304, 964, 965) und Kap.
15, Tit. 964); die Beträge sind somit in Spalte
II enthalten.

Spalte VIII: "Versorgung der Berufssoldaten der früheren
Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen
des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ih-
rer Hinterbliebenen" (Bezeichnung des Kapi-
tels von 1950-1969 mit leichten Abwandlungen)

Epl. 33 (Versorgung), Kap. 08
Von 1950-1952: Epl. 26 (soziale Kriegsfolge-
lasten), Kap. 3b;
1953 und 1954: Epl. 40 (soziale Kriegsfolge-
leistungen), Kap. 08
ab 1955: Epl. 33, Kap. 08

Die Beträge dieses Kapitels werden nach NATO-Kriterien zu 100 % als Verteidigungsausgaben anerkannt, daher enthält die Spalte VIII 100 % der in den BHR erscheinenden Beträge.

Spalte IX: "Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen" (Bezeichnung des Kapitels von 1950-71 mit leichten Abwandlungen)

Epl. 33, Kap. 07
 Von 1950-1952: Epl. 26, Kap. 3a;
 1953 und 1954: Epl. 40, Kap. 07;
 ab 1955: Epl. 33, Kap. 07.

Die Beträge dieses Kapitels werden nach NATO-Kriterien zu 5 % als Verteidigungsausgaben anerkannt, daher enthält die Spalte X 5 % der in den BHR erscheinenden Beträge.

Spalte XI: Summe Spalte VIII, IX und X zuzüglich 5 % der Summe als Verwaltungskosten (s. NATO-Kriterien).

Ab 1956 existiert im Epl. 33 das Kap. 04 (Versorgung der Soldaten der Bundeswehr). Diese Beträge werden voll aus dem Epl. 14 erstattet (vgl. Epl. 33, Kap. 02, Tit. 222 und Epl. 14, Kap. 02, Tit. 222, ab 1969 Epl. 33, Kap. 02, Tit. 980 01 990 und Epl. 14, Kap. 02, Tit. 980 01 990) und sind somit in Spalte II enthalten.

Spalte XII: "Der Wehrbeauftragte des Bundestages"

Epl. 02 (Deutscher Bundestag), Kap. 03
 Epl. 02, Kap. 03 ist in der BHR vorhanden seit 1957 (Gesetz über den Wehrbeauftragten vom 26.6.57). 1957 und 1958 sind keine Ausgaben angefallen (Sollbeträge vorhanden).

Spalte XIII: Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien
 (Summe der Spalten: IV, V, VI, VII, XI, XII)

55

Spalte XIV: "Leistungen des Bundes für Berlin" (Bezeichnung des Kap. von 1950-1969 mit leichten Abwandlungen)

Epl. 60, Kap. 05
 1950-1952: Epl. 22 (Finanzhilfe für Berlin);
 1953-1955: Epl. 45 (Finanzhilfe für Berlin);
 ab 1956: Epl. 60, Kap. 05

"Die Bundesregierung rechnet in Übereinstimmung mit einem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 15. Mai 1963 auch die Berlin-Hilfe zu den Verteidigungsausgaben, da sie der Verteidigung im Sinne der Sicherung unserer Freiheit nach außen dienen. Die NATO erkennt zwar die Berlin-Hilfe nicht als Verteidigungsausgabe an, hat aber auf Wunsch der Bundesregierung am 12.9.1963 beschlossen, sie in die Zahlenübersichten der NATO mit der Fußnote 'Ausgaben der Bundesrepublik Deutschland zur Sicherung der Lebensbedingungen Berlins im Interesse der freien Welt' aufzunehmen."

(Verteidigungs-Weißbuch 1970, S. 188)

Spalte XV: Summe Spalte XIII und XIV.